



vkw Strom Grundversorgung

Bruttopreise inkl. 19 % USt.	pro Jahr	pro kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	103,53 €	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		36,54 ct
Sonderrabatt bis 31.12.2025 je kWh		-1,79 ct
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde inkl. Sonderrabatt		34,75 ct
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,050 ct
Konzessionsabgabe		1,320 ct
KWKG-Umlage		0,277 ct
Aufschlag für besondere Netznutzung / Umlage nach § 19 Strom-NEV		1,558 ct
Umlage nach § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz		0,816 ct
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	48,00 €	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,490 ct
Messstellenbetrieb inkl. Messung ¹⁾	12,60 €	
Summe der oben genannten einfließenden Kostenbelastungen	60,60 €	12,511 ct
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Kunden- und Abrechnungsservice, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung sowie sonstige Verwaltung):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	26,40 €	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		16,691 ct

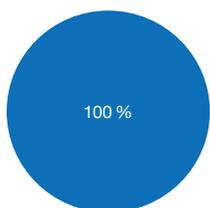
Unser Angebot für Haushalte und andere Versorgungsstellen ohne Bindung mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh entsprechend der Stromgrundversorgungsverordnung. Preise gültig ab 1.1.2025 im Netzgebiet der E-Netze Allgäu GmbH.

¹⁾ Für Eintarifzähler bei Messung durch die E-Netze Allgäu.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Mahnkosten: Für jede Mahnung fallen Mahnspesen von je 2,00 € an. Rücklastschrift: Anfallende Bankkosten werden dem Kunden belastet. Abweichender Rechnungsturnus: Die Kosten pro Ablesung betragen 11,90 € (10,00 € netto) und pro Abrechnung 5,95 € (5,00 € netto).

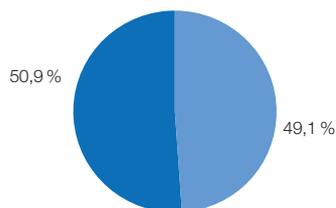
Stromkennzeichnung

illwerke vkw Gesamtenergieträgermix



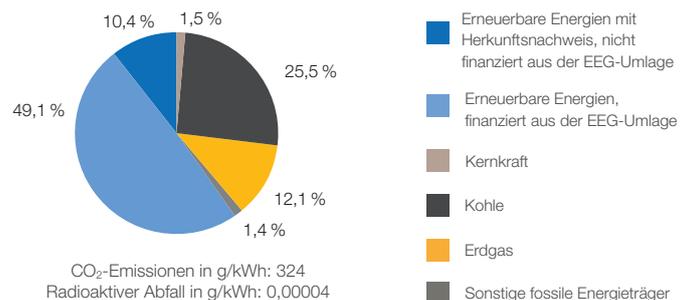
CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

illwerke vkw Unternehmensverkaufsmix¹⁾



CO₂-Emissionen in g/kWh: 0,00
Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,00

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland 2023



Stromkennzeichnung der Stromlieferungen 2023 der illwerke vkw Deutschland GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Bei einem Verbrauch von 3.500 kWh vermeiden Sie mit vkw Strom im Vergleich zum deutschen Stromerzeugungsmix rund 1,10 t CO₂-Emissionen pro Jahr.

¹⁾ Der Unternehmensverkaufsmix im Kalenderjahr 2023 gilt für alle angebotenen Produkte der illwerke vkw Deutschland GmbH

Stand der Informationen: September 2024

Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, so gelten für Sie folgende Preise:

**Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mMe)¹⁾
gültig ab 01. Januar 2025**

Standardleistungen	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
mMe für Letztverbraucher je Messeinrichtung	16,81 €	20,00 €
mMe für Anlagenbetreiber je Messeinrichtung	16,81 €	20,00 €

**Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys)¹⁾
gültig ab 01. Januar 2025**

iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	100,84 €	120,00 €
> 20.000 bis 50.000 kWh	75,63 €	90,00 €
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02 €	50,00 €
> 6.000 bis 10.000 kWh	16,81 €	20,00 €
> 3.000 bis 6.000 kWh	16,81 €	20,00 €
bis 3.000 kWh	16,81 €	20,00 €
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02 €	50,00 €

¹⁾ vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG.

Es können Kosten entstehen für folgende Dienstleistungen:

**Zusatzdienstleistungen
gültig ab 01. Januar 2025**

	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00 €	35,70 €
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00 €	299,88 €
Tarifschaltung	10,08 €	12,00 €
Schaltgerät EEG ²⁾	304,20 €	362,00 €
Schaltgerät EEG; GSM - Antenne ²⁾	53,78 €	64,00 €
Jährliche Kosten Schaltgerät EEG	20,40 €	24,28 €

**Zusatzdienstleistungen nach Kundenauftrag
gültig ab 01. Januar 2025**

	pro Jahr exkl. USt.	pro Jahr inkl. USt.
Ablesung vor Ort pro Kunde	46,22 €	55,00 €
Inbetriebnahme Schaltgerät EEG	50,42 €	60,00 €
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	63,03 €	75,00 €
Stundensatz Monteur inkl. Fahrzeug	84,00 €	99,96 €

²⁾ einmalig



Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgelinkten Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren

Zusatzdienstleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG gültig ab 01. Januar 2025		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	25,21	30,00
Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes	siehe Standardleistungen mM und iMSys	
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG: a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation	8,40	10,00
b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	nach Vereinbarung	
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das SmartMeter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen: a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder	8,40	10,00
b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes oder	nach Vereinbarung	
c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	8,40	10,00



Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem SubmeteringSystem der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-MeterGateway	8,40	10,00
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40	10,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse	25,21	30,00
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	8,40	10,00
Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach §34 Absatz 4 MsbG in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung. Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen	8,40	10,00
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur	25,21	30,00

² Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.

